

Benutzungsordnung der Betreuung an der Laiblinschule

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschulern und Grundschülerinnen an der Laiblin

schule wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Träger des Betreuungsangebotes ist der Förderverein der Laiblinschule e.V..

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Zusätzlich findet in dieser Zeit auch die Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser kommt durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zustande. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im Förderverein sowie der Nachweis einer Berufstätigkeit beider Eltern. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet nicht automatisch mit dem Ende der Betreuung, sondern muss separat gekündigt werden.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Laiblin

schule aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden zu Schuljahresbeginn, oder soweit freie Plätze vorhanden sind, während des Schuljahres aufgenommen.

(3) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten.

(4) Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;
- b) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes: Nach Zahlungserinnerung, wenn keine Zahlung erfolgt nach der 2. erfolglosen schriftlichen Mahnung;
- c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen, oder erhebliche Belästigung oder Gefährdung, z.B. Weglaufen, aggressives Verhalten gegenüber den Erzieher/innen und den anderen Kindern darstellen.

(5) Die Betreuung endet mit Ablauf des Schuljahres und muss jährlich erneuert werden (bitte Anmeldestermin beachten).

§4 Besuch der Betreuung

(1) Die Betreuung findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuung, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren betragen derzeit:

Betreuung nur morgens von 07:00 Uhr – 08:00 Uhr:	1,50€ Tag Kind
Betreuung bis 13:00 Uhr:	3,00€ Tag Kind
Betreuung bis 14:30 Uhr:	4,50€ Tag Kind

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsordnung entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Die Beträge werden jeweils zu den festgelegten Terminen rückwirkend eingezogen. Dies gilt auch bei Fernbleiben eines Kindes.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.

Bei Rücklastschriften wird eine Mehrgebühr von 10€ fällig

§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.

Schüler/innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.

Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/innen die sich ohne Abmeldung eigenmächtig von der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/innen sind über den Schulträger versichert. Dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter Gegenstände der Schüler/innen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung für die Betreuung an der Laiblinsschule tritt zum 01.02.2017 in Kraft.

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigte/n wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Pfullingen, 01.10.2025